

An alle
Mitgliedsbetriebe

Obermeisterbrief Nr. 36
vom 12.02.2014

Wichtige Informationen des Innungsverbandes zur Abfallentsorgung

Liebe Kollegen,

mit diesem Obermeisterbrief erhalten Ihr/erhalten Sie wichtige Informationen des Innungsverbandes zur Abfallentsorgung:

Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Mit dem am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde die Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflicht für die Beförderung von Abfällen neu geregelt. Das Gesetz sieht auch für Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen entsprechende Anzeige- und Erlaubnis-pflichten (§§ 53, 54 KrWG) sowie eine Kennzeichnung von Fahrzeugen, mit denen Abfälle transportiert werden (§ 55 KrWG) vor.

Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (§ 72 Abs. 4 KrWG) sind nach den Begriffsdefinitionen des § 3 KrWG **solche Unternehmen**, die aus Anlass einer anderweitigen Tätigkeit Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln. **Auch Dachdeckerbetriebe fallen in diese Kategorie.**

Aufgrund einer **Übergangsvorschrift** im Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde die **Anzeige- und Erlaubnispflicht** für solche Betriebe bis zum 1. Juni 2014 hinausgeschoben. Ab dem 1. Juni 2014 tritt die am 20. November 2013 vom Bundeskabinett beschlossene **Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung** in Kraft.

Aus **Sicht des Dachdeckerhandwerks** ergeben sich daraus folgende Neuerungen:

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmung unterliegen **ab 1. Juni 2014 der Anzeigepflicht**. Hierfür wurde ein bundeseinheitliches Formular entwickelt, das als Anlage 3 beigefügt ist.

In § 13 Abs. 1 AbfAEV ist geregelt, dass eine Kopie der von der Behörde bestätigten Anzeige bzw. im Falle einer elektronischen Anzeige der entsprechende Ausdruck bei der Ausübung der Tätigkeit (Sammeln und Befördern) mitzuführen ist. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. Die notwendige **Fachkunde des Firmeninhabers** und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen gilt als gegeben, **wenn die betroffenen Personen über die für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen** (§ 4 Abs, 4 AbfAEV).

Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sind auch über den 1. Juni

2014 hinaus von der **Anzeigepflicht ausgenommen, wenn sie Abfälle nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern**. Dies ist gemäß Verordnung der Fall, wenn die gesammelten oder beförderten Abfallmengen **20 Tonnen** (nicht gefährliche Abfälle) **bzw. 2 Tonnen** (gefährliche Abfälle) pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen**, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, werden **von der Erlaubnispflicht** nach § 54 KrWG ausgenommen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung - AbfAEV). Gleiches gilt für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV). Besagte Unternehmen unterliegen damit künftig lediglich der Anzeigepflicht und auch die Fachkundeforderungen richten sich in diesen Fällen ausschließlich nach § 4 Abs. 4 AbfAEV (Fachkunde von Anzeigepflichtigen).

Beispiele für gefährliche Abfälle aus dem Tätigkeitsfeld eines Dachdeckerbetriebes nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10. Dezember 2001:

- 110504* gebrauchte Flussmittel
- 130701* Heizöl und Diesel
- 130702* Benzin
- 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 170605* asbesthaltige Baustoffe
- 170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 200113* Lösemittel

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Hegner
Obermeister

Jürgen Stolz
Vorstandssprecher

Gunnar Werner
i.V. des Geschäftsführers

Innung für Dach- Wand- und Abdichtungstechnik Siegen-Wittgenstein
Löhrtor 10-12 | 57072 Siegen
Telefon 0271/ 23 50-0 | Telefax 0271/ 23 50-286 | E-Mail: kh-siegen@kh-siegen.de

Vorstandssprecher: Jürgen Stolz | Höllenwaldstr. 127 | 57080 Siegen
Telefon: 0271/353386 | E-Mail: j.stolz48@web.de